

Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Leasingnehmer“; „Kreditnehmereinheit“ bzw. „Gruppe verbundener Kunden“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Sicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken werden durch die vom Programm der Europäischen Union für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (**COSME**) bereitgestellte Rückgarantie (**Rückgarantie**) und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (**EFSI**) ermöglicht (nachstehend auch **COSME-Rahmenprogramm**). Zweck des EFSI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen. Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen COSME Leasing; diese Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen COSME Leasing gelten zudem für die zu verbürgenden Leasingverträge der Leasinggesellschaften (nachstehend jede eine **Leasinggesellschaft**).

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“

Allgemein

- (1) Die Bürgschaftsbank Hessen – im folgenden **Bürgschaftsbank** genannt – übernimmt zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft gegenüber der Leasinggesellschaft zeitlich begrenzte Ausfallbürgschaften zur Unterstützung von Leasingverträgen (jeder ein **Leasingvertrag**), welche die Leasinggesellschaft mit kleinen und mittleren Unternehmen (**KMU**) als Leasingnehmer (jeder ein **Leasingnehmer**) abschließt.
- (2) Sowohl Leasinggesellschaft als auch Leasingnehmer sichern mit Unterzeichnung des Leasingantrags zu und verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit während des Bestehens der Rückgarantie die Anforderungen unter dem COSME Rahmenprogramm, dieser Bürgschaftsbedingungen und insbesondere die folgenden Förderfähigkeitskriterien erfüllt sind:

Förderfähigkeitskriterien Leasing-Geschäft

- (3)
 - (a) Jeder zu verbürgende Leasingvertrag muss:
 - (i) einen festen Zahlungsplan aufweisen und muss der Finanzierung von Sachanlagen, des immateriellen Anlagevermögens und/oder von Gegenständen des Umlaufvermögens des Leasingnehmers dienen;
 - (ii) die Anforderungen für Finanzierungsleasing unter den anwendbaren Rechnungslegungsstandards des Leasingnehmers erfüllen;

- (iii) eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und eine Maximallaufzeit von 120 Monaten aufweisen;

- (iv) auf Euro lauten.

- (b) Ein zu verbürgender Leasingvertrag darf

- (i) einen Gegenstandswert von EURO 150.000,00 nicht überschreiten und

- (ii) nicht mittelbar oder unmittelbar ganz oder teilweise durch öffentliche Mittel (z.B. Rückbürgschaften des Bundes oder eines Bundeslandes) finanziert worden sein.

- (c) Für Leasingverträge, welche die Leasinggesellschaft bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam eingegangen ist, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen.

Förderfähigkeitskriterien Leasingnehmer

- (4)
 - (a) Beim Leasingnehmer muss es sich um ein KMU mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handeln. Ziffer 6(5) (Kündigung verbürgter Leasingverträge) bleibt hiervon unberührt.
 - (b) Über das Vermögen des Leasingnehmers darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und es dürfen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers nicht erfüllt sein.
 - (c) Der Leasingnehmer darf sich mit Zahlungen (gleich unter welchen Vereinbarungen) nicht im Rückstand befinden.

Ausschlusskriterien

- (5) Nicht gefördert werden:
 - (a) Leasingnehmer und Leasinggesellschaften, die Produktions-, Handels- oder andere Tä-

tigkeiten ausüben, die gemäß deutscher, europäischer und internationaler Vorschriften sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Charta für Menschenrechte ungesetzlich sind;

(b) Leasingnehmer und Leasinggesellschaften, die schwerpunktmäßig in bestimmten Bereichen tätig sind, insbesondere:

(i) der Produktion und dem Handel von Tabak und destillierten alkoholischen Getränken und artverwandten Produkten;

(ii) der Produktion und dem Handel von Waffen und Munition jeglicher Art und deren Handel außerhalb ausdrücklicher Grundsätze der Europäischen Union;

(iii) Spielbanken und artverwandten Einrichtungen;

(iv) der Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Bereich der Informationstechnologie, die auf die weiteren in diesem Unterabschnitt (b) genannten Bereiche, auf Internetglückspiel oder -spielbanken oder Pornographie gerichtet oder zum unzulässigen Zugang zu elektronischen Datennetzwerken oder zum unzulässigen Download von Daten bestimmt sind; oder

(v) der Forschung und Entwicklung von genetisch veränderten Organismen sowie des Klonens von Menschen;

(c) Leasinggesellschaften und Leasingnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/Handlungsberechtigte

(i) wegen Betrug, Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Verfahren anhängig ist;

(ii) in der von der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 erstellten zentralen Auschlussdatenbank gelistet sind; oder

(iii) an einer kriminellen Organisation beteiligt sind.

(d) Ausgeschlossen ist außerdem die Verbürgung von Leasingverträgen mit Leasingnehmern zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend **Bürgschaft** oder **Ausfallbürgschaft** genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw.

Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR sowie unter Beachtung der spezifischen, in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen.

(2) Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf höchstens 70 % des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinsten Entgeltforderung). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasinggutes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasinggutes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle (Barwerttabelle), die Bestandteil der Bürgschaftserklärung ist.

(3) Der Maximalbetrag der Leasingforderung für die eine Bürgschaft übernommen wird, darf EURO 150.000,00 nicht überschreiten. Die Summe aller unter COSME übernommenen Bürgschaften für einen Leasingnehmer darf EURO 150.000,00 nicht überschreiten.

(4) Zinsen und Provisionen, sonstige Verzugschäden, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden. Die Bürgschaft bezieht sich immer (direkt oder indirekt) auf die gesamte Hauptforderung des Leasingvertrags; Teilbeträge werden nicht verbürgt. Der Leasingvertrag und die Bürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

(5) Wird die von der Bürgschaftsbank verbürgte Leasingfinanzierung für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nichtverbürgtem Anteil.

3. Bürgschaftsprovision

(1) Die Bürgschaftsprovision wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung bei der Leasinggesellschaft fällig und ist von dieser auf das von der Bürgschaftsbank genannte Konto per Überweisung zu zahlen. Die Bürgschaftsprovision richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Konditionenrechner, der im Internet unter www.leasing-

buergschaft.de und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank abrufbar ist.

- (2) Die Leasinggesellschaft stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Leasinggesellschaft sowie der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannten Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bürgschaftsprovision bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil einer Leasingforderung ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Leasingraten, Verwertungserlöse etc.) maßgeblich.
- (2) Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als geleistet, wenn die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Hat die Leasinggesellschaft weitere Leasingforderungen gegen den Leasingnehmer im eigenen Obligo (**sonstige Leasingforderungen**) und erbringt der Leasingnehmer nur Teilleistungen auf fällige Leasingraten, gelten diese als anteilig auf die verbürgten Leasingverträge und die sonstigen Leasingforderungen angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Leasingnehmers.

6. Kündigung verbürgter Leasingverträge

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Leasingvertrags aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

- (1) sich für die Bürgschaftsvergabe wesentliche Angaben des Leasingnehmers im Bürgschaftsantrag als unrichtig oder unvollständig erweisen, zum Beispiel:
 - Angaben des Leasingnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen,
 - Angaben zur Beurteilung der Erfüllung der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen;
- (2) sich der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Leasingraten auf verbürgte

Leasingverträge länger als zwei Monate in Verzug befindet;

- (3) der Leasingnehmer wesentliche Pflichten verletzt, z.B. gegen die Leasingbedingungen verstößt;
- (4) der Leasingnehmer den Betrieb aufgibt;
- (5) der Leasingnehmer den Sitz des Betriebes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- (6) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt ist;
- (7) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Zahlung der vereinbarten Leasingraten als gefährdet anzusehen ist; oder
- (8) Umstände eintreten, die den in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen zuwiderlaufen.

II. PFLICHTEN DES LEASINGNEHMERS

7. Auskunfts- und Informationspflichten

- (1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung, einschließlich im Zusammenhang mit dem COSME-Rahmenprogramm und den unter Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen erforderlich sind oder die von der Leasinggesellschaft, der Bürgschaftsbank und/oder einer befugten Rechtsperson (wie nachstehend in Ziffer 9(1) definiert) angefordert werden.
- (2) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggesellschaft – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von der Leasinggesellschaft oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
- (3) Darüber hinaus hat die Leasinggesellschaft sicherzustellen, dass sie vom Leasingnehmer über alle nach Antragstellung für das Leasingverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung

12. Publizitätspflichten

- (1) Die Leasinggesellschaft weist den Leasingnehmer ausdrücklich und unter Verwendung des nachfolgenden Hinweises auf die Förderung im Rahmen des COSME-Rahmenprogramms hin:

Diese Finanzierung wird durch die von COSME bereitgestellte Rückgarantie und den im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa begründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ermöglicht. Der Zweck des EFSI ist die Unterstützung bei der Finanzierung und Umsetzung produktiver Investitionen in der Europäischen Union und die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Finanzierungen.

- (2) Die Leasinggesellschaft hat zudem sicherzustellen, dass sämtliche ihrer Presseerklärungen, Werbematerialien, Informationen an Interessengruppen, Werbekampagnen, Informationen auf den Webseiten und andere Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsmaterialien, offiziellen Mitteilungen, Berichte und Veröffentlichungen in Bezug auf den rückgarantierten Leasingvertrag bzw. das COSME-Rahmenprogramm (**Materialien**) das Logo des EIF und das Emblem der EU (zwölf gelbe Sterne auf blauem Hintergrund) aufweisen und zwar in einem Format, das mindestens so gut sichtbar ist wie das eigene Logo. Darüber hinaus haben sämtliche Materialien den in Ziffer 12(1) enthaltenen Hinweis zu enthalten.
- (3) Maßgeblich für das Aufbringen des Emblems der Europäischen Union sind die unter <http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag> genannten Regelungen und Übereinkünfte.

13. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Die Leasinggesellschaft übermittelt den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung und ist in diesem Zusammenhang verpflichtet:
- (a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen,
- (b) nach Erfassen der vom Leasingnehmer/Antragsteller sowie Dritten zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen,

- (c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. Dritten unterzeichnen zu lassen,
- (d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen,
- (e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und
- (f) die im Antrag von ihr (Leasinggesellschaft) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform / elektronisch abzugeben.
- (2) Die Bürgschaftsbank und die Leasinggesellschaft haben beim Datenaustausch im Wege der elektronischen Übermittlung die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

14. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Leasingverträge, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Leasingverträge die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäscherechts- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und sonstige relevante gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Ziffer 15 (Gesonderte Verwaltung) und Ziffer 17 (Sicherheiten) bleiben unberührt.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in dieser Ziffer 14(1) formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß den internen Richtlinien der Leasinggesellschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien zu überlassen. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Leasinggesellschaft gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwa-

chung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Leasingverträgen darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Leasinggeschäft angewendet werden. Ziffer 15 (Gesonderte Verwaltung) und Ziffer 17 (Sicherheiten) bleiben unberührt.

- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes durch die Leasinggesellschaft wahrgenommen. Dies bezieht sich unter anderem auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Leasinggesellschaft abweichende wirtschaftliche Berechtigte und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

15. Gesonderte Verwaltung

Forderungen aus dem verbürgten Leasingvertrag und die dafür bestellten Sicherheiten sind gesondert von den unverbürgten im Eigenobligo der Leasinggesellschaft befindlichen an den Leasingnehmer ausgereichten Leasingverträgen und den dazugehörigen Sicherheiten zu verwalten.

16. Verfügung über verbürgte Leasingverträge

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über Ansprüche aus verbürgten Leasingverträgen oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Kreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Leasinggesellschaft Ansprechpartner des Leasingnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgten Ansprüche aus Leasingverträgen in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht die Übertragung von Forderungen beanspruchen können.

17. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Leasingvertrag bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und

quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil der Leasingforderung. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Leasingvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

- (2) Für das der Leasinggesellschaft aus dem verbürgten Leasingvertrag verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem darf die Leasinggesellschaft ihren Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Leasingnehmer oder Dritte abwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht-verbürgten Leasingverträge, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig für verbürgte und unverbürgte Leasingverträge zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung der von der Bürgschaftsbank verbürgten Leasingforderung geben.
- (4) Die Leasinggesellschaft erkennt ausdrücklich an, dass der EIF über die Bürgschaftsbank an den Sicherheitenerlösen, die im Hinblick auf die Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 17(1) und (2) erzielt wurden, bezogen auf seinen Rückbürgschaftsanteil partizipiert.
- (5) Die zur Sicherung von Ansprüchen aus verbürgten Leasingverträgen gestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden.

18. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Leasingvertrags dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Leasingraten bis zu zwei Monaten.

19. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank und jeder befugten Rechtsperson der zuvor unter Ziffer 9(1) genannten Stellen auf Verlangen unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Bürgschaftsabwicklung im Zusammenhang mit dem COSME-Rahmenprogramm, einschließlich der in Ziffer 1 (Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“) genannten Voraussetzungen erforderlich sind.
- (2) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank und jeder befugten Rechtsperson auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Leasingvertrag und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu erteilen.
- (3) Die Leasinggesellschaft hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Leasinggesellschaft an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (4) Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6 (Kündigung verbürgter Leasingverträge) vorliegt oder die Leasinggesellschaft beabsichtigt, den Leasingvertrag zu kündigen.
- (5) Die Leasinggesellschaft hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

20. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, folgende Sachverhalte zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise zur Prüfung aufzubewahren:

- (1) die Einhaltung der im Bürgschaftsantrag als solche besonders gekennzeichneten Zugangskriterien für die Bürgschaft, einschließlich aller sich auf die Zweckbestimmung „COSME-Voraussetzungen“ beziehenden Unterlagen; und

- (2) den Leasingvertrag.

Die vorgenannten Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft aufzubewahren.

21. Prüfung

- (1) Die Leasinggesellschaft hat jederzeit während des Zeitraums bis zehn Jahre nach Erlöschen der Ausfallbürgschaft oder im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft bis zehn Jahre nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Leasingvertrag beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die befugten Rechtspersonen zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Wird durch eine befugte Rechtsperson ein Mangel festgestellt und dessen Beseitigung angeordnet hat die Leasinggesellschaft der Beseitigungsanordnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Folge zu leisten.
- (3) Die Kosten dieser Prüfung hat die Leasinggesellschaft zu tragen, soweit sie diese zu vertreten hat.

IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

22. Inanspruchnahme Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn:
 - (a) die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Leasingvertrags gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; oder
 - (b) fällige Leasingraten trotz sorgfältiger Bemühungen der Leasinggesellschaft um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Leasinggesellschaft den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Leasingnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren; dieses Recht besteht unabhängig von und zusätzlich zu den anderen Informations-, Prüfungs- und Auskunftrechten unter diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen COSME Leasing.
- (3) Die Leasinggesellschaft hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz sorgfältigem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Vorstehende Ziffer 22(2) gilt analog.
- (4) Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag gegenüber der Abschlagszahlung, ist die Differenz zwischen Leasinggesellschaft und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

23. Verwertung des Leasinggutes und der Sicherheiten

- (1) Die Leasinggesellschaft verpflichtet sich, das Leasinggut und die Sicherheiten bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von des Leasinggutes und der Sicherheiten sind entsprechend der in Ziffer 17 (Sicherheiten) festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank vorbehaltlich Ziffer 17(4) (Sicherheiten) im Rahmen des unter Ziffer 2(2) genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen.
- (4) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung des Leasinggutes / der Sicherheiten mitzuwirken.
- (5) Die der Leasinggesellschaft entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

24. Forderungsübergang und -beitreibung

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Leasinggesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Leasingnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.
- (2) Ohne Ziffer 17(4) (Sicherheiten) einzuschränken, hat die Leasinggesellschaft im Verhältnis zur Bürgschaftsbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen und ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Leasingnehmers/Bürgen hat die Leasinggesellschaft für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.
- (4) Die Leasinggesellschaft hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (5) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kündigung des Leasingvertrags, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten und des Leasinggutes stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Leasingverträgen der Leasinggesellschaft und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten der verbürgten Leasingforderung besteht.
- (6) Die der Leasinggesellschaft entstehenden Kosten der auf Verlangen der Bürgschaftsbank vorgenommenen Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank im Verhältnis der ausstehenden Forderungen aus dem Leasingvertrag zum Bürgschaftsbetrag erstattet.

V. DATENSCHUTZ, BANKGEHEIMNIS

25. Datenschutz und Veröffentlichungen, Mitteilungen

- (1) Die Bürgschaftsbank übermittelt dem EIF und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 gegebenenfalls folgende personenbezogenen Daten:

- Name des Leasingnehmers bzw. der Leasinggesellschaft;
 - Anschrift des Leasingnehmers bzw. der Leasinggesellschaft;
 - Informationen über den Leasingvertrag; sowie
 - andere personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Leasingvertrag.
- (2) Der EIF und die Europäische Kommission werden die von der Bürgschaftsbank übermittelten personenbezogenen Daten speichern und mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach vollständiger Abwicklung der Ausfallbürgschaft aufbewahren.
- (3) Leasingnehmer und Leasinggesellschaft haben das Recht, Auskunft bezüglich Berichtigung, Sperrung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragung der sie betreffenden personenbezogenen Daten vom EIF bzw. der Europäischen Kommission verlangen und können gegenüber diesen gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen.

Dieses Verlangen ist zu richten:

Für den EIF an:

European Investment Fund
37 B avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
Attention: Debt Services–Portfolio Guarantees

Für die Europäische Kommission an:

Commission Européenne
Directorate General Economic and Financial Affairs
L-2920 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
Attention: Head of Unit L2 – EIF Programme Management

- (4) Leasingnehmer und Leasinggesellschaft haben außerdem das Recht gemäß Artikel 63 der Verordnung Nr. 2018/1725, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung Nr. 2018/1725 verstößt.

26. Entbindung Schweigepflicht

Der Leasingnehmer entbindet die Leasinggesellschaft und die Bürgschaftsbank, und die Leasinggesellschaft entbindet die Bürgschaftsbank jeweils mit Antragsunterzeichnung für Zwecke der in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen COSME Leasing enthaltenen Prüfungs-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie im Zusammenhang mit Mitteilungen und Veröffentlichungen von der Schweigepflicht.

VI. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

27. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Leasinggesellschaft eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bürgschaftsbank. Die Leasinggesellschaft verpflichtet sich, ihren Sitz nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union zu verlagern.

29. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.01.2020 Anwendung.